

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. November 2010

Nummer 27

---

INHALT

Tag		Seite
11. 11. 2010	<b>Niedersächsisches Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2006/123/EG</b> ..... 20120 (neu)	516
12. 11. 2010	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes</b> ..... 22410 01	517
17. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung ..... 20441	520
—	Druckfehlerberichtigung ..... 20441 06	522

---

**Niedersächsisches Gesetz  
über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus  
nach der Richtlinie 2006/123/EG\*)**

**Vom 11. November 2010**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die europäische Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und Artikel 28 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

**§ 2**

**Verbindungsstelle**

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist Verbindungsstelle nach Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG.

(2) <sup>1</sup>Die Verbindungsstelle benennt einer ausländischen Behörde auf deren Ersuchen die zuständige Behörde oder eine andere Verbindungsstelle. <sup>2</sup>Erhält die Verbindungsstelle ein Ersuchen einer ausländischen Behörde, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde oder eine andere Verbindungsstelle weiter.

(3) Treten bei der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit andere als die in Absatz 2 genannten Schwierigkeiten auf, so unterstützt die Verbindungsstelle auf Ersuchen einer der beteiligten zuständigen Behörden diese bei ihrer Verwaltungszusammenarbeit.

(4) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde unterstützt die Verbindungsstelle die Übermittlung der notwendigen Informationen nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG.

**§ 3**

**Poststelle des Binnenmarktinformationssystems  
für Vorwarnungen**

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist die Poststelle des Binnenmarktinformationssystems für Vorwarnungen in Niedersachsen (Poststelle).

(2) <sup>1</sup>Die Poststelle nimmt Unterrichtungen nach Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG entgegen. <sup>2</sup>Wenn diese von ausländischen Vorwarnkoordinierungsstellen oder Vorwarnkoordinierungsstellen anderer Bundesländer kommen, so leitet sie diese an die Vorwarnkoordinierungsstelle in Niedersachsen weiter. <sup>3</sup>Sind durch Verordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 weitere Vorwarnkoordinierungsstellen bestimmt worden, so ist diejenige zu unterrichten, deren Geschäftsbereich betroffen ist.

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

**§ 4**

**Vorwarnkoordinierungsstelle**

(1) <sup>1</sup>Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist Vorwarnkoordinierungsstelle in Niedersachsen. <sup>2</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Stellen als Vorwarnkoordinierungsstellen zu bestimmen, wenn in größerem Umfang Unterrichtungen oder Vorwarnungen nach § 5 eingehen, die nicht den Geschäftsbereich der bestehenden Vorwarnkoordinierungsstellen betreffen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorwarnkoordinierungsstelle stellt bei einer Vorwarnung nach § 5 fest, ob die Voraussetzungen für eine Unterrichtung nach Artikel 29 Abs. 3 oder Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG vorliegen. <sup>2</sup>Hierbei ist das Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde in Niedersachsen herzustellen, deren Geschäftsbereich betroffen ist.

(3) <sup>1</sup>Wenn bei einer Vorwarnung nach § 5 die Voraussetzungen für eine Unterrichtung nach Artikel 29 Abs. 3 oder Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG vorliegen, so versendet die Vorwarnkoordinierungsstelle die Unterrichtung und leitet sie gleichzeitig der Poststelle zu. <sup>2</sup>Außerdem unterrichtet sie die Poststellen der anderen Bundesländer.

(4) <sup>1</sup>Die Vorwarnkoordinierungsstelle nimmt Unterrichtungen nach Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG von der Poststelle entgegen. <sup>2</sup>Sie übermittelt eine Unterrichtung nach Satz 1 an die oberste Landesbehörde in Niedersachsen, deren Geschäftsbereich betroffen ist. <sup>3</sup>Wenn die Unterrichtung nach Satz 1 an eine andere Behörde des Landes oder eine Behörde einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts gerichtet ist, so übermittelt die Vorwarnkoordinierungsstelle diese Unterrichtung erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Landesbehörde in Niedersachsen, deren Geschäftsbereich betroffen ist.

**§ 5**

**Vorwarnung durch eine Behörde**

<sup>1</sup>Erhält eine Behörde des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis von einem Verhalten oder einer Handlung im Sinne des Artikels 29 Abs. 3 oder von einer Handlung oder einem Umstand im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG, so unterrichtet sie darüber unverzüglich die Vorwarnkoordinierungsstelle. <sup>2</sup>Sind durch Verordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 weitere Vorwarnkoordinierungsstellen bestimmt worden, so ist diejenige zu unterrichten, deren Geschäftsbereich betroffen ist.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. November 2010

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David McAllister

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes\*)**

**Vom 12. November 2010**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f werden die Worte „das Fachgymnasium“ durch die Worte „das Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Berufliches Gymnasium

(1) <sup>1</sup>Das Berufliche Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine berufsbezogene individuelle Schwerpunktbildung sowie den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. <sup>2</sup>Im Beruflichen Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in einen Beruf eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. <sup>3</sup>Nach Maßgabe der Abschlüsse können sie ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder berufsbezogen fortsetzen.

(2) Im Beruflichen Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler in der einjährigen Einführungsphase und in der zweijährigen Qualifikationsphase unterrichtet.

(3) Die Zielsetzung der Einführungsphase ist es, den Schülerinnen und Schülern mit ihren hinsichtlich der Allgemeinbildung unterschiedlichen Voraussetzungen eine gemeinsame Grundlage für die Qualifikationsphase zu vermitteln und die Grundlagen in den Profulfächern zu legen.

(4) <sup>1</sup>In der Qualifikationsphase erwerben die Schülerinnen und Schüler durch fächerübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten berufsbezogene Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie nehmen in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase am Unterricht in Profil-, Kern- und Ergänzungsfächern teil.

(5) Für die Qualifikationsphase gilt § 11 Abs. 4 und 6 bis 8 entsprechend.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ausführung der Absätze 3 bis 5 zu regeln.“

4. Dem § 21 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Öffentliche berufsbildende Schulen können sich an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind; für den Aufwand der Schule hat das Land ein angemessenes Entgelt zu erheben, dessen Höhe sich an dem

entsprechenden Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 ausrichtet. <sup>2</sup>Auf die Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Land ein besonderes Interesse an der Maßnahme hat und die Bildungsmaßnahme lediglich in einer Rechtsform geführt wird, die keinen Anspruch auf Beschulung auslöst, oder für einen Personenkreis angeboten wird, der einer besonderen Förderung bedarf.

(5) <sup>1</sup>Die Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 in Bildungsgänge gegliedert, die ganz oder teilweise zu einem bestimmten Schul- oder Berufsabschluss führen. <sup>2</sup>Die Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b bis g werden nach Fachrichtungen gegliedert; innerhalb der Fachrichtungen können sie nach Schwerpunkten gegliedert werden. <sup>3</sup>Die Berufsschule kann nach berufsbezogenen Fachklassen gegliedert werden. <sup>4</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Gliederung der Schulformen zu bestimmen.“

5. In § 33 werden nach dem Wort „Konferenzen“ ein Komma und die Worte „die Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

6. In § 34 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Teilkonferenz“ die Worte „oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe“ eingefügt.

7. Dem § 35 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für die berufsbildenden Schulen.“

8. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Bildungsgangs- und Fachgruppen  
an berufsbildenden Schulen

(1) <sup>1</sup>An berufsbildenden Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand Bildungsgangs- und Fachgruppen ein. <sup>2</sup>Diesen gehören als Mitglieder an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. die Referendarinnen und Referendare, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen.

<sup>3</sup>Für die Sitzungen der Bildungsgangs- oder Fachgruppen gilt § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Bildungsgangs- und Fachgruppen entscheiden über die fachlichen und unterrichtlichen Angelegenheiten, die den jeweiligen Bildungsgang oder das Fach betreffen, insbesondere über

1. die curriculare und fachdidaktische Planung der Bildungsgänge und Fächer im Rahmen der Lehrpläne (§ 122),
2. die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Entwicklung der Qualität des Unterrichts,
3. die Abstimmung des Fortbildungsbedarfs,
4. die Einführung von Schulbüchern sowie

\*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

5. die Zusammenarbeit mit Betrieben und weiteren an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Einrichtungen.
- <sup>2</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Bildungsgangs- oder Fachgruppen weitere Aufgaben übertragen. <sup>3</sup>Bildungsgangs- und Fachgruppen können ihre Zuständigkeit für Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. <sup>4</sup>Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Bildungsgangs- oder Fachgruppe.“
9. In § 36 Abs. 3 wird Satz 6 gestrichen.
10. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Sitzungszeiten“.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Konferenzen“ die Worte „sowie Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.
11. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
„3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 4).“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden Nummern 4 bis 12.
- c) In der neuen Nummer 12 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird die folgende Nummer 13 eingefügt:  
„13. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie“.
- e) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14.
12. § 38 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Der Schulvorstand hat
1. bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
  2. bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
  3. bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder,
  4. bei berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
  5. bei berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Schulvorstand besteht an Abendgymnasien und Kollegs je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern
1. der Lehrkräfte und
  2. der Schülerinnen und Schüler.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) <sup>1</sup>An berufsbildenden Schulen besteht der Schulvorstand zu je drei Zwölfteilen aus
1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen,
  2. Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 1 Satz 1),
  3. Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler
- sowie
4. zu einem Zwölfteil aus Vertreterinnen oder Vertretern der Erziehungsberechtigten,
  5. zu zwei Zwölfteilen aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes.
- <sup>2</sup>Der Schulvorstand bestimmt, welche Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennen können. <sup>3</sup>Kann die Entscheidung nach Satz 2 nicht vom bisherigen Schulvorstand getroffen werden, so wirken an der Entscheidung nach Satz 2 nur die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen mit. <sup>4</sup>Welche nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle die Vertreterin oder den Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennt, wird von den jeweils betroffenen zuständigen Stellen entschieden.“
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>An allgemein bildenden Schulen kann jede Konferenz ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- e) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „und, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfaßt, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ gestrichen.
- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird gestrichen.
  - bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
14. § 40 erhält folgende Fassung:  
„§ 40  
Beirat an berufsbildenden Schulen  
<sup>1</sup>An berufsbildenden Schulen richtet der Schulvorstand einen Beirat ein, der die Schule in Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen berät. <sup>2</sup>Der Beirat kann sich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterrichten lassen.“
15. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsgangsgruppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. <sup>2</sup>Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung eines der in Satz 1 genannten Gremien nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
„3. an berufsbildenden Schulen die Leiterin oder den Leiter einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe im Benehmen mit dieser zu bestimmen.“.
  - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „eines Ausschusses“ ein Komma und die Worte „einer Bildungsgangsgruppe oder einer Fachgruppe“ eingefügt.
16. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „allgemein bildenden“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Abendgymnasien“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und berufsbildende Schulen“ gestrichen.
17. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Verweisung „§ 39 Abs. 1 und 2“ ein Komma und die Worte „Beschlüsse der Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.
18. In § 53 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Schulassistentinnen und Schulassistenten, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. <sup>2</sup>Das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen kann auch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich vertraglich verpflichtet hat, Betreuungs- oder Verwaltungsleistungen an diesen Schulen zu erbringen.“
19. In § 54 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
20. In § 59 a Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 6 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 Abs. 7 Satz 4)“ ersetzt.
21. In § 99 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 1“ ersetzt.
22. § 112 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schulassistentinnen und Schulassistenten, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen berufsbildenden Schulen; dazu gehört nicht das Personal von Schülerwohnheimen (§ 108 Abs. 1 Satz 2).“
23. Nach § 112 wird der folgende § 112 a eingefügt:

„§ 112 a

Gemeinsames Budget an berufsbildenden Schulen

(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Kultusministeriums kann zwischen dem Schulträger und der berufsbildenden Schule vereinbart werden, dass das Budget des Landes (§ 32 Abs. 4 Satz 1) und das des Schulträgers (§ 111 Abs. 1) gemeinsam bewirtschaftet werden. <sup>2</sup>Bei der Bewirtschaftung darf von §§ 112 und 113 Abs. 1 vorübergehend abgewichen werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Budgetbewirtschaftung, zum Mindestumfang des Schulträgerbudgets (§ 111 Abs. 1), zum Ausgleich sowie zur Rechnungslegung zu regeln, um eine flexible und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicherzustellen.“

24. § 123 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Qualitätsermittlung, Schulinspektion, Evaluation“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Eine der obersten Schulbehörde nachgeordnete Behörde ermittelt die Qualität der einzelnen öffentlichen Schulen und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems mit dem Ziel, Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu ermöglichen.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Schulinspektion“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schulinspektion“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
25. In § 128 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Fachgymnasium“ durch die Worte „im Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
26. Dem § 160 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:  
„<sup>3</sup>Hat die Schulbehörde über einen Antrag auf Feststellung nicht spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, so gilt die Feststellung als getroffen; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. <sup>4</sup>Werden die Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.“
27. Dem § 161 wird der folgende Absatz 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Hat die Schulbehörde über einen Antrag auf Verleihung nicht spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, so gilt die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule als verliehen; im Übrigen findet § 42 a VwVfG Anwendung. <sup>2</sup>Werden die Verleihungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.“
28. Nach § 161 wird der folgende § 161 a eingefügt:

„§ 161 a

Abwicklung über eine einheitliche Stelle

Die Verfahren nach diesem Abschnitt können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

29. § 181 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
30. In § 190 werden die Worte „im Fachgymnasium“ durch die Worte „im Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

Artikel 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 26 bis 28 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. November 2010

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David McAllister

**Verordnung  
zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung**

**Vom 17. November 2010**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), wird verordnet:

Artikel 1

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Diese Verordnung legt für den Bereich des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), abweichende Obergrenzen für die Zahl bestimmter Beförderungssämter fest.“

2. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Berechnung der Zahl der Beförderungssämter,  
Ausschöpfen der Obergrenzen

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 BBesG beziehen sich

1. die Vmhundredsätze in den §§ 4 bis 13 nur auf die Planstellen für Beamtinnen und Beamte in den dort genannten Bereichen bei einem Dienstherrn,
2. die Vmhundredsätze in § 3 nur auf die Planstellen für Beamtinnen und Beamte in den dort genannten Bereichen bei einem Dienstherrn, wobei die Planstellen der Beamtinnen und Beamten der in den §§ 4 bis 13 genannten Bereiche unberücksichtigt bleiben, und
3. die Vmhundredsätze in § 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG nicht auf die Planstellen für Beamtinnen und Beamte der in den §§ 3 bis 13 genannten Bereiche.

(2) Die in den §§ 3 bis 13 festgelegten Vmhundredsätze beziehen sich

1. für die Besoldungsgruppe A 7, A 8 oder A 9 auf die Gesamtzahl der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 6 (zweites Einstiegsamt) bis A 9 in der Laufbahngruppe 1 bei einem Dienstherrn,
2. für die Besoldungsgruppe A 10, A 11, A 12 oder A 13 auf die Gesamtzahl der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 (ohne zweites Einstiegsamt) in der Laufbahngruppe 2 bei einem Dienstherrn und
3. für die Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16 oder B 2 auf die Gesamtzahl der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 13 (zweites Einstiegsamt) bis A 16 und B 2 in der Laufbahngruppe 2 bei einem Dienstherrn.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Beförderungssämter Bruchteile, so ist ab einem Wert von 0,5 auf eine volle Stelle aufzurunden.

(4) Die Obergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach Maßgabe sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.

(5) Wird eine Obergrenze nicht ausgeschöpft, so können Stellen oder Stellenanteile der darunter liegenden Besoldungsgruppe zugeordnet werden.

§ 3

Obergrenzen für bestimmte Bereiche

Für nachstehende Bereiche werden abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG für die Anteile der Beförderungssämter folgende Obergrenzen festgesetzt:

1. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugsdienst
  - a) in der Besoldungsgruppe A 8 45 vom Hundert,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 9 25 vom Hundert;
2. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
  - a) in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 9 25 vom Hundert;
3. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Gerichtsvollzieherdienst
  - a) in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 9 70 vom Hundert;
4. in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste zusammen
  - a) in der Besoldungsgruppe A 8 35 vom Hundert,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 9 15 vom Hundert;
5. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Steuerverwaltung
  - a) in der Besoldungsgruppe A 8 25 vom Hundert,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 9 45 vom Hundert;
6. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei
  - a) in der Besoldungsgruppe A 11 30 vom Hundert,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 12 20 vom Hundert,
  - c) in der Besoldungsgruppe A 13 10 vom Hundert;
7. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz im Amtsanwaltsdienst
  - a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 vom Hundert,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 13 60 vom Hundert;
8. in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste zusammen
  - a) in der Besoldungsgruppe A 11 40 vom Hundert,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 12 35 vom Hundert,
  - c) in der Besoldungsgruppe A 13 15 vom Hundert,
  - d) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen 45 vom Hundert,
  - e) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 vom Hundert;
9. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung
  - a) in der Besoldungsgruppe A 11 30 vom Hundert,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 12 20 vom Hundert,

- c) in der Besoldungsgruppe A 13 8 vom Hundert.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung  
„Weitere Obergrenzen in der Steuerverwaltung“.
- b) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „für nachstehende Funktionen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerfahndungsprüfer“ das Wort „in“ durch das Wort „bei“ und das Wort „Funktionen“ durch das Wort „Tätigkeiten“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Weitere Obergrenzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie im Justizvollzug“.
- b) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „für nachstehende Funktionen“ gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Im Justizvollzugsdienst ist in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 eine Überschreitung der Obergrenzen zulässig
1. für die Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Technische Dienste mit einem Anteil von höchstens
- a) 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und
- b) 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8 sowie
2. für die Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz, die in der Verwaltung die Leitung von Geschäftsstellen oder die Buchhaltung der Arbeitsbetriebe wahrnehmen, mit einem Anteil von höchstens
- a) 80 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und
- b) 20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Weitere Obergrenzen in der Gewerbeaufsichtsverwaltung“.
- b) In Satz 1 werden die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 1 werden die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „für bestimmte Funktionen“ gestrichen.
- b) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Im Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelkontrolldienst) ist eine Überschreitung der Obergrenzen zulässig in Bezug auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1“.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „für bestimmte Funktionen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Weitere Obergrenzen im Bereich der Technischen Dienste auf Schiffen und schwimmenden Geräten“.
- b) In Satz 1 werden die Worte „des mittleren nautischen Dienstes und des mittleren maschinentechnischen Dienstes“ durch die Worte „der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Obergrenzen“ das Wort „Weitere“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „des mittleren vermessungstechnischen und kartografischen Verwaltungsdienstes“ durch die Worte „für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste“ ersetzt.
11. § 12 wird gestrichen.
12. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden §§ 12 bis 14.
13. Im neuen § 12 werden im einleitenden Satzteil die Worte „im gehobenen Dienst“ durch die Worte „in der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
14. Im neuen § 13 werden im einleitenden Satzteil die Worte „im gehobenen Dienst“ durch die Worte „in der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Hannover, den 17. November 2010

**Die Niedersächsische Landesregierung**

McAllister

Möllring

---

### **Druckfehlerberichtigung**

In Artikel 2 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) ist im Eingangssatz das Datum „9. September 2009“ durch das Datum „9. September 2010“ zu ersetzen.

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**